

28. V. 1758. **Regierungsrat.** Der Kantonsrat teilt mit, dass er in seiner Sitzung vom 27. Mai 1963 vom Bericht seines Büros über die Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Regierungsrates vom 28. April 1963, wonach gewählt wurden:

Regierungsrat Rudolf Meier,
Regierungsrat Ernst Brugger,
Regierungsrat Dr. Robert Zumbühl,
Regierungsrat Dr. Walter König,
Regierungsrat Franz Egger,
Regierungsrat Alois Günthard,
Regierungsrat Dr. Urs Bürgi,

Kenntnis genommen und beschlossen habe:

I. Das Wahleresultat ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb 20 Tagen, von der Bekanntmachung des Ergebnisses an gerechnet, dem Büro des Kantonsrates zuhanden des letzteren einzureichen (§ 135 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen und § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

II. Mitteilung an die Gewählten und an den Regierungsrat.

Diese Mitteilung geht an die Staatskanzlei zum Vollzug und an die Finanzdirektion zur Kenntnisnahme.